Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung
Pfarrcaritaskindergarten Asten
Kirchengasse 2a
4481 Asten

Telefon: 07224/66357
E-Mail: KG410239@pfarrcaritas-kita.at
Mandatsträger, DI Markus Murhammer: markus.murhammer@pfarrcaritas-kita.at
Telefon: 0677/61351014

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über **keinen** Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen inkl.Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
- In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
  - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
  - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren etc.
- Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener-/ Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Nachweis erforderlich), ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % festzusetzen. Für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Abschlag von 75 % festzusetzen.
- Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

© Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Kinderbetreuung

(3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind folgende Nachweise erforderlich:

- **Lohn- und Gehaltsempfänger:**
  Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen. Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen.
- **Land- und Forstwirte, Selbstständige:**
  Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- **Alleinerziehende Mütter/Väter:**
  Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

(4) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(5) Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen. müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

(6) Weisen Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. Juli nach, ist generell der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird für September bis Juli vorgeschrieben und ist bis längstens 15. des Folgemonats zu entrichten.

(6) Erfolgt die Anmeldung des Kindes während des laufenden Monates, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.

(7) Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

(8) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (eine ärztliche Bestätigung ist unmittelbar im Anschluss vorzulegen) am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachgesehen.

(9) Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Urlaub, Ferien oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

© Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Kinderbetreuung

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag für 5 Tage beträgt für Kinder über drei Jahren 43,00 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- für Kinder über 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 156,00 Euro
- und für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112,00 Euro.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig (Nachweis erforderlich) eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 75 % festgesetzt.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, 3% der Berechnungsgrundlage (Familienbruttoeinkommen) und wird mit 100 % bewertet.

(2) Für längere Anwesenheit von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, wird ein Zuschlag berechnet, der in Prozentpunkten festgesetzt wird.

(3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(5) Zusammenfassung der Tarife:

Betreuung	Berechnungsgrundlage	Mindesttarif	Höchsttarif
bis 30 Wochenstunden	100 %	43,00 Euro	156,00 Euro
über 30 Wochenstunden	134 %	43,00 Euro	209,00 Euro
5 Nachmittage	100 %	43,00 Euro	112,00 Euro
3 Nachmittage	70 %	30,00 Euro	78,00 Euro
2 Nachmittage	50 %	22,00 Euro	56,00 Euro

§ 7
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein monatlicher Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 156,00 Euro eingehoben.
(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
    - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
    - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
    - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 65,00 Euro (*maximal 111,00 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018*) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

§ 9
Gastbeiträge

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz im Kindergarten benötigt und wenn sich sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich).
Dieser Gastbeitrag beträgt 134 % des Höchstbeitrages gemäß § 4 pro Monat - somit 209,00 Euro - indem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 10
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,10 Euro pro Essensportion verrechnet. Möglich ist auch eine monatliche Pauschale in Höhe von 69,00 Euro, für tägl. Mittagessen von September bis einschließlich Juli, die in 10 Raten von September bis Juni per Dauerauftrag zu überweisen ist.
(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag mit der Gemeinde abgerechnet.

§ 11
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Materialbeitrag gemäß § 8 und der Essensbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsver-ordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

DI Markus Murhammer

DI Markus Murhammer
Mandatsträger

© Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Kinderbetreuung